



**Reglement über die Ausrichtung
von Gemeindebeiträgen an die
familienergänzende Kinderbetreu-
ung in der Gemeinde Oberwening-
en (Krippenmodell)**

vom 1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	ART. 1 GRUNDLAGE	3
	ART. 2 GELTUNGSBEREICH	3
	ART. 3 ZUSTÄNDIGE VERWALTUNGSABTEILUNGEN / BEHÖRDEN	3
	ART. 4 BEGRIFFE	3
II.	GEMEINDEBEITRÄGE	3
	ART. 5 ENTSTEHUNG UND WEGFALL DES ANSPRUCHS	3
	ART. 6 NEUBERECHNUNG UND ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE	4
III.	ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	5
	ART. 7 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	5
IV.	BERECHNUNG DER BEITRÄGE	6
	ART. 8 BERECHNUNG EINKOMMEN	6
	ART. 9 BERECHNUNG REINVERMÖGEN	6
	ART. 10 PAUSCHALABZUG FÜR UNSELBSTÄNDIGERWERBENDE PRO JAHR.....	6
	ART. 11 REDUKTION DER BEITRÄGE	7
V.	TARIFORDNUNG	8
	ART. 12 TARIFORDNUNG	8
VI.	ENTSCHEID	9
	ART. 13 ENTSCHEID	9
VII.	AUSZAHLUNG DER BETREUUNGSZUSCHÜSSE	9
	ART. 14 RECHNUNGSSTELLUNG.....	9
VIII.	INFORMATION DER GEMEINDE	9
	ART. 15 INFORMATIONSPFLICHT.....	9
IX.	QUALITÄTSSICHERUNG	9
	ART. 16 BETRIEBSBEWILLIGUNG	9
X.	ERMÄCHTIGUNG ZUM EINHOLEN VON INFORMATIONEN	10
	ART. 17 ERMÄCHTIGUNG ZUM EINHOLEN VON INFORMATIONEN.....	10
XI.	INKRAFTSETZUNG	10
	ART. 18 INKRAFTSETZUNG	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf § 18 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), richtet die politische Gemeinde Oberweningen erziehungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich aus.

Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Gemeindebeiträge werden Erziehungsberechtigten ausgerichtet, die ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung (Kindertagesstätte) betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Behörde anerkannt sind.

Art. 3 Zuständige Verwaltungsabteilungen / Behörden

¹ Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Gemeindebeiträge für familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten wird die Abteilung Soziales bezeichnet.

² Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

Art. 4 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

¹ Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

² Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt (Konkubinat).

II. Gemeindebeiträge

Art. 5 Entstehung und Wegfall des Anspruchs

¹ Gemeindebeiträge werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Das Gesuch kann bei der Gemeindeverwaltung Oberweningen bezogen oder via Homepage heruntergeladen werden. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen. Diese sind im Gesuchsformular aufgeführt.

² Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch vollständig ausgefüllt mit allen Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrags benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 5 erfüllt sind.

³ Werden der zuständigen Stelle zur Beitragsberechnung keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Erziehungsberechtigten keine Beiträge gewährt.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.

⁵ Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Art. 5 ganz oder teilweise weggefallen sind.

⁶ Auch bei längerer, gemeldeter Abwesenheit des Kindes wird der Tagesansatz für Eltern und/oder die Gemeinde nicht reduziert. Ist ein Kind ferienhalber ausserhalb der Krippenferienzeit mehr als 2 Wochen abwesend, geht der Gemeindebeitrag für diese Zeit zu Lasten der Eltern.

Art. 6 Neuberechnung und Änderung der Verhältnisse

¹ Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb innerhalb eines Monats ab dem Datum der Änderung unaufgefordert gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für Wohnsitzwechsel, Heirat, Trennung oder Scheidung, Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners, Änderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen), Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges, Änderung der Betreuungseinrichtung, Liegenschafts- und Grundstücksverkauf.

² Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und der neu berechnete Betreuungszuschuss ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

² Bei den Unterstützungsbeiträgen handelt es sich um Beiträge an die Eltern und nicht um Fürsorgeleistungen. Diese sind demnach nicht rückerstattungspflichtig.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, die Unterstützungsbeiträge anteilmässig zurückzufordern, wenn sie feststellen sollte, dass die Angaben nicht wahrheitsgemäss gemacht wurden.

III. Anspruchsvoraussetzungen

Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte und gefestigte Lebensgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit * durch
 - Zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder
 - Alleinerziehende Elternteile und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120 % oder
 - Alleinerziehende Elternteile von mindestens 20 %
 - Erziehungsberechtigte bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall. Ein entsprechender Nachweis ist beizubringen.
 - Erziehungsberechtigte, bei denen auf Grund ihrer angespannten Situation (Überforderung der Eltern oder eines Elternteils) oder aus sozialen oder pädagogischen Gründen eine Entlastung angezeigt ist. Ein entsprechender Nachweis ist beizubringen.
- b) Gesetzlicher Wohnsitz von Erziehungsberechtigten mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Oberweningen
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

* Studium und Ausbildung gelten als Erwerbstätigkeit. Entsprechende Bestätigungen sind beizubringen. Stellensuchende, die beim RAV angemeldet sind, gelten als Erwerbstätige. Bei Erwerbslosigkeit der Erziehungsberechtigten oder Konkubinatspartner*innen besteht der Anspruch wie im RAV stellensuchend. Der Gesamtumfang der Krippenbetreuung darf aber nicht grösser sein als vor Beginn der Erwerbslosigkeit.

² Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

³ Die Betreuungsbeiträge werden mindestens 1x jährlich überprüft.

IV. Berechnung der Beiträge

Art. 8 Berechnung Einkommen

¹ Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags bildet das Total aller Einkünfte gemäss Seite 2, Position 7 der letzten definitiven Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuererklärung oder Lohnabrechnungen, d.h. Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum oder aus anderen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen, wie Lohnabrechnungen, Nachweisen über Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen und Renten, Wertschriften- und Liegenschaftenerträgen, Alimente, Kinderzulagen und anderen Einkünften oder Gewinnen werden zum Einkommen addiert. Bei selbständig Erwerbenden wird das Reineinkommen und das steuerbare Vermögen gemäss letzter definitiver Steuererklärung zur Berechnung berücksichtigt.

² Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen gemäss Lohnabrechnungen (Nettolohn zuzüglich Quellensteuer), wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

³ Das Einkommen von Eltern, Stiefeltern, Konkubinatspartner*innen, wird zu 100 % für die Festlegung des massgeblichen Einkommens angerechnet.

Art. 9 Berechnung Reinvermögen

Als steuerbares Vermögen und Reinvermögen gilt das Vermögen basierend auf der Steuererklärung Kanton Zürich (Pos. 35). Das angegebene Vermögen wird mit 10 % zum Einkommen dazugerechnet.

Art. 10 Pauschalabzug für Unselbständigerwerbende pro Jahr

¹ Die Abzüge pro Jahr für unselbständigerwerbende Personen sind je 100 % Einkommen Fr. 5'000.00.

² Pro erwachsener Person darf Fr. 2'100.00 und pro Kind Fr. 600.00 für Versicherungen abgezogen werden.

³ Bei Erwerbstätigkeit beider Eltern darf vom niedrigeren Einkommen max. Fr. 4'800.00 abgezogen werden.

⁴ Zu zahlende Alimente an Kinder und an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten werden abgezogen.

Art. 11 Reduktion der Beiträge

Im Sinne eines Geschwisterrabattes werden für die Berechnung des massgeblichen Einkommens pro Kind Fr. 5'000.00 ab dem zweiten Kind, das ebenfalls in der Krippe betreut wird, abgezogen, wobei für alle Kinder vom tieferen Einkommen ausgegangen wird.

V. Tarifordnung

Art. 12 Tarifordnung

Die Höhe der Betreuungszuschüsse durch die Gemeinde wird wie folgt bemessen:

Massgebliches Einkommen	Gemeindebeiträge pro Betreuungstag
0 - 22'000	90.00
22'001 - 24'000	81.60
24'001 - 26'000	80.00
26'001 - 28'000	78.40
28'001 - 30'000	76.80
30'001 - 32'000	75.20
32'001 - 34'000	73.60
34'001 - 36'000	72.00
36'001 - 38'000	70.40
38'001 - 40'000	68.80
40'001 - 42'000	67.20
42'001 - 44'000	65.60
44'001 - 46'000	64.00
46'001 - 48'000	62.40
48'001 - 50'000	60.08
50'001 - 52'000	59.20
52'001 - 54'000	57.60
54'001 - 56'000	56.00
56'001 - 58'000	54.40
58'001 - 60'000	52.80
60'001 - 62'000	51.20
62'001 - 64'000	49.60
64'001 - 66'000	48.00
66'001 - 68'000	46.40
68'001 - 70'000	44.80
70'001 - 72'000	43.20
72'001 - 74'000	41.60
74'001 - 76'000	40.00
76'001 - 78'000	38.40
78'001 - 80'000	36.80
80'001 - 82'500	35.00
82'501 - 87'000	32.20
87'001 - 91'500	28.60
91'501 - 96'000	25.00
96'001 - 100'500	21.40

VI. Entscheid

Art. 13 Entscheid

¹ Über die Gesuche entscheidet der/die zuständige Sachbearbeiter/in.

² Entscheide werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ In begründeten Härtefällen kann der von der Gemeinde ausgerichtete Beitrag erhöht werden. Über solche Gesuche entscheidet der Gesamtgemeinderat abschliessend.

VII. Auszahlung der Betreuungszuschüsse

Art. 14 Rechnungsstellung

¹ Die Betreuungszuschüsse werden in der Regel monatlich vorschüssig an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Falls Ziffer 1 nicht angewendet wird: Die Kindertagesstätte stellt den Eltern und der Gemeinde monatlich separat Rechnung.

³ Kann kein Regelfall generiert werden, da das monatliche Einkommen im Stundenlohn ausbezahlt wird, werden die Beiträge monatlich neu gerechnet und erst nach Vorliegen der Lohnabrechnungen den Eltern vergütet.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kindertagesstätte nicht nach, kann die Auszahlung der Betreuungszuschüsse sistiert werden.

VIII. Information der Gemeinde

Art. 15 Informationspflicht

Die Kindertagesstätten teilen der Gemeinde jeweils im Januar ihre effektiven Betreuungskosten pro Tag und Kind mit, unter Beilage der Betriebsrechnung des Vorjahres und einer Aufstellung über die Belegung der Krippe im Vorjahr.

IX. Qualitätssicherung

Art. 16 Betriebsbewilligung

Grundsätzlich müssen die Anbieter von Betreuungsplätzen eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien besitzen. Die Betreuungseinrichtung muss konfessionell, politisch und ideologisch neutral sein. Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.

X. Ermächtigung zum Einholen von Informationen

Art. 17 Ermächtigung zum Einholen von Informationen

Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen die Angaben über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen zu überprüfen. Der Datenschutz wird dabei gewährleistet.

XI. Inkraftsetzung

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement inkl. Tarifordnung wurde vom Gemeinderat am 18. Oktober 2022 mit GRB 2022.215 genehmigt. Der Gemeinderat Oberweningen bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement „Krippenmodell des Bezirks Dielsdorf“ vom 20. April 2010 aufgehoben.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN

Melissa Hösli
Vize-Präsidentin

Kaspar Zbinden
Schreiber